



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 2. März 2016  
(OR. en)

6666/16

COPEN 61  
EUROJUST 23  
EJN 14

**VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Delegationen

---

Betr.: Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates zur Vermeidung und Beilegung  
von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren  
– Mitteilung Estlands

---

Die Delegation erhalten anbei die Mitteilung Estlands in Bezug auf den Rahmenbeschluss  
2009/948/JI des Rates zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren.

**Mitteilung Estlands**

**Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates zur Vermeidung und Beilegung von  
Kompetenzkonflikten in Strafverfahren**

**Zuständige Behörden (Artikel 4 Absatz 2)**

In Estland sind die Behörden, die dafür zuständig sind, im Einklang mit dem Rahmenbeschluss zu handeln, die für den jeweiligen Fall zuständigen Staatsanwälte oder Richter.

**Sprachen (Artikel 14 Absatz 1)**

Estland akzeptiert die Kontaktaufnahme gemäß dem Rahmenbeschluss in Estnisch oder Englisch. Die zuständige Behörde kann außerdem Kontakte in einer anderen Sprache akzeptieren, wenn sonst keine Hindernisse für die Verwendung dieser anderen Sprache bestehen.